

# **Geschäftsordnung**

## **für den Rat der Stadt Verl**

### Inhaltsübersicht

Präambel

#### I. Fraktionen

§ 1 Bildung von Fraktionen

#### II. Geschäftsführung des Rates

##### 1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 2 Einberufung der Ratssitzung

§ 3 Ladungsfrist

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung

§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung

##### 2. Durchführung der Ratssitzungen

§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

§ 8 Vorsitz

§ 9 Beschlussfähigkeit

§ 10 Befangenheit von Mitgliedern des Rates

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

§ 13 Redeordnung

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 15 Anträge zur Sache

§ 16 Abstimmung

§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder

§ 18 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern

§ 19 Wahlen

§ 20 Ordnung in den Sitzungen

##### 3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 21 Niederschrift

§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit

#### III. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 23 Grundregel

§ 24 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

§ 25 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

#### IV. Datenschutz

§ 26 Datenschutz

§ 27 Datenverarbeitung

#### V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 28 Schlussbestimmungen

§ 29 Funktionsbezeichnungen

§ 30 Inkrafttreten

## Präambel

Der Rat der Stadt Verl hat am 04.11.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## I. Fraktionen

### **§ 1**

#### **Bildung von Fraktionen**

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister von der oder dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden und dessen Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Zudem ist von jeder Fraktion ein Funktionspostfach anzugeben, über das sie erreichbar ist.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretender Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister von der oder dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 u. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art.17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

## II. Geschäftsführung des Rates

### **1. Vorbereitung der Ratssitzungen**

#### **§ 2**

#### **Einberufung der Ratssitzungen**

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat mindestens alle drei Monate einberufen. Der Bürgermeister stellt nach Möglichkeit einen halbjährlichen Sitzungsplan auf. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung der Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über das Ratsinformationssystem der Stadt Verl.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Beratungsunterlagen (Vorlagen) sollen den Ratsmitgliedern in aller Regel mit der Ladung zur Sitzung vorliegen. Die

Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

- (5) In Situationen, in denen eine digitale Einladung technisch nicht möglich ist, ist die Zustellung der Einladung auch postalisch oder per Bote zulässig.

### **§ 3 Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens am siebten Kalendertag vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

### **§ 4 Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei die Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form spätestens am zwölften Tag vor dem Sitzungstag vom mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt oder an buergermeister@verl.de gesendet werden.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

### **§ 5 Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der Ladungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

### **§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

## **2. Durchführung der Ratssitzungen**

### **§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als ZuhörerIn oder Zuhörer an den öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind – außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Beifalls- oder Missfallensbekundungen sind nicht gestattet.

- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, es sei denn anderweitige gesetzliche Regelungen stehen dem entgegen:
- a) Personalangelegenheiten,
  - b) Grundstücksgeschäfte (u. a. An- und Verkauf, Belastung, Vermietung und Verpachtung),
  - c) Auftragsvergaben,
  - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
  - e) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten,
  - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird, (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Der öffentliche Teil der Sitzung des Rates kann durch Festlegung des Bürgermeisters oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertretung in der Sitzung oder durch ein Fünftel der Ratsmitglieder oder durch eine Fraktion per Livestream (Übertragung von Wort und Bild) im Internet mit folgenden Maßgaben übertragen werden.
1. Eine Speicherung der Daten erfolgt nicht. Die Daten sind über die Website der Stadt nur während des Streams abrufbar.
  2. Dritten ist die weitergehende Verarbeitung/Verwendung der Bild- und Tonwiedergabe nicht gestattet.
  3. Grundsätzlich sind die drei fest installierten Kameras im Ratssaal für die Übertragung zu nutzen. Die Kamerapositionen sind dabei auf die Verwaltungsbank, das Rednerpult und das Plenum gerichtet. Für längere Redebeiträge kann die Kameraeinstellung auf die Rednerin oder den Redner fokussiert werden. Personen, die in der Nähe sitzen, werden dabei auch bei Nahaufnahmen von der Kamera erfasst. Während der Redebeiträge sollte der Name und gegebenenfalls die Fraktionszugehörigkeit sowie die Funktion in einer Bauchbinde eingeblendet werden. Eine Kameraposition gerichtet auf den Zuschauerbereich ist nicht zulässig.
  4. Es ist einmalig eine Einwilligung der Mitglieder der Verwaltung, der Ratsmitglieder sowie der Gäste einzuholen. Diese gilt bis auf Widerruf.
  5. Mitglieder der Verwaltung, Ratsmitglieder sowie Gäste, die einer Übertragung nicht grundsätzlich widersprochen haben, können auch bei einzelnen Redebeiträgen von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Dies ist dem Bürgermeister rechtzeitig durch Handzeichen anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Redebeitrages unterbrochen. Für die Zuhörerschaft erfolgt ein Hinweis.
  6. Eine Übertragung der Einwohnerfragestunde findet in einem Audio-Format nach erfolgter Zustimmung durch die Einwohnerin oder den Einwohner statt. Liegt eine solche nicht vor, wird nach Nr. 5 S. 3 bis 4 verfahren.

## **§ 8 Vorsitz**

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt seine Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

## **§ 10 Befangenheit von Mitgliedern des Rates**

- (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 Gemeindeordnung von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest und trifft eine Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche Folgerungen daraus zu ziehen sind. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit seiner Stellvertretung nach § 67 Abs. 1 S. 2 GO NRW vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

## **§ 11 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger der Ausschüsse können an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als ZuhörerIn teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO).

## § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - a) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - b) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 7 Abs. 2 bis 4 GeschO) handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, soll der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung absetzen.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

## § 13 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 12 Absatz 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände zu signalisieren. Zu Beginn des Redebeitrages ist der Antrag zur Geschäftsordnung zu benennen, bevor dieser begründet wird.
- (5) Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Verwaltungsvertreter ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens zehn Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied soll höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

## § 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden.  
Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache,
  - b) auf Schluss der Rednerliste,
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
  - d) auf Vertagung,
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Anträge auf Schluss der Aussprache (lit. a) und Schluss der Rednerliste (lit. b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die oder der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Ratsmitglied gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über diesen Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

## § 15 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

## § 16 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen, durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder und jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentlicher als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

### **§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung kann schriftlich erfolgen.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller darf Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin oder der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

### **§ 18 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern**

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle sind jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin oder jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin oder der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 19 Wahlen**

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Abweichend dazu ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt oder das Gesetz es bestimmt. Auf dem Stimmzettel ist der Name des oder der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

## **§ 20 Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 51 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können vom Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einer Rednerin oder einem Redner, der oder dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.  
Des Weiteren gelten die Regelungen des § 51 Abs. 3 und 4 GO NRW.
- (3) Darüber hinaus kann der Bürgermeister Rednern, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

### **3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

## **§ 21 Niederschrift**

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
  - c) die Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen,
  - d) die behandelten Beratungsgegenstände,

- e) die gestellten Anträge,
  - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
  - g) die Ratsmitglieder, die gemäß § 31 Gemeindeordnung an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
  - h) bei Abstimmungen und Wahlen
    - aa) das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen,
    - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Ratsmitglied gestimmt hat,
    - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel, die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
  - i) auf Verlangen eines Ratsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmungen und Wahlen nicht teilgenommen hat,
  - j) den wesentlichen Inhalt auf Anfragen nach § 17.
- (2) Die Schriftführung wird vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und der Schriftführung unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form der Übersendung i.S.v. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuzuleiten. Es ist zu gewährleisten, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger können die Niederschrift, soweit sie den öffentlichen Teil der Sitzung betrifft, über das Ratsinformationssystem einsehen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich beim Vorsitzenden der betreffenden Sitzung geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtungspflicht durch den Bürgermeister gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes beschlossen hat.

### **III. Geschäftsordnung der Ausschüsse**

#### **§ 23 Grundregel**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

#### **§ 24 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Die oder der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Die oder der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 5 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind allen Ratsmitgliedern in der Form der Übersendung i.S.v. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuzusenden. Die Einladung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und weiterer Ausschussmitglieder (z. B. stimmberechtigte Mitglieder oder Mitglieder mit beratender Stimme), die dem jeweiligen Ausschuss angehören, erfolgt ebenfalls grundsätzlich auf elektronischem Weg über das Ratsinformationssystem der Stadt Verl. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die dem Ausschuss nicht angehören, können die Einladungsunterlagen, soweit sie den öffentlichen Teil der Sitzung betreffen, über das Ratsinformationssystem zur Kenntnis nehmen. Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind allen Ratsmitgliedern, den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und weiteren Ausschussmitgliedern (z. B. stimmberechtigte Mitglieder oder Mitglieder mit beratender Stimme), die dem Ausschuss angehören, in der Form der Übersendung i.S.v. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuzusenden. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die dem Ausschuss nicht angehören, erhalten über das Ratsinformationssystem nur den öffentlichen Teil der Niederschrift.
- (6) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können stellvertretende Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen (§ 58 Abs. 1 S. 4 GO).
- (7) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seine Vertretung zu verständigen und, soweit es sich um sachkundige Bürgerinnen oder Bürger handelt, die Unterlagen übermitteln oder den Bürgermeister um Benachrichtigung der Vertretung zu bitten.
- (8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form der Übersendung i.S.v. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuzuleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (9) § 13 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

## **§ 25**

### **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

#### **IV. Datenschutz**

##### **§ 26 Datenschutz**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

##### **§ 27 Datenverarbeitung**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. Vor der digitalen Verarbeitung der Daten ist die Kenntnisnahme und Verpflichtung zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen für die digitale Bereitstellung von Sitzungsunterlagen für Rats- und Ausschussmitglieder zwingend zu unterzeichnen, welche in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten vom Ratsbüro der Stadt Verl ausgehändigt werden.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, aufgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines oder einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen. Rats- und Ausschussmitglieder leiten Auskunftersuchen unverzüglich an die Verwaltung weiter und erteilen selbst keine inhaltlichen Auskünfte (vgl. Art. 15 DSGVO). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW. Die Beschränkungen prüft die Verwaltung im Einzelfall.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn festgestellt wurde, ob es Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, gibt.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung übergeben werden. Die unterschiedlichen Mitglieder haben die Vernichtung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich zu bestätigen.

Digital werden die Unterlagen geschützt im Ratsinformationssystem vorgehalten. Lokale Kopien dürfen nicht erstellt werden. Nach Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss wird der Zugriff auf diese Daten verwaltungsseitig beendet.

#### **V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

##### **§ 28**

- (1) Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

- (2) Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung sind ohne Erörterung bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

**§ 29**  
**Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

**§ 30**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.